

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen.

(Vom 10. Januar 1902.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 23. März 1896 (E. A. S. XIV, 106 ff.) wurde den Herren Regierungsstatthalter Boéchat und Stadtrat Campler in Delsberg zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen erteilt.

Durch Bundesbeschluß vom 12. April 1898 (E. A. S. XV, 79) wurde die in Art. 5 dieser Konzession angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um 2 Jahre, d. h. bis 23. März 1900 erstreckt.

Da aber bis zu diesem Termin weder die Vorlagen eingingen, noch ein Gesuch um weitere Fristerstreckung gestellt wurde, ist die Konzession erloschen.

Mittelst Eingabe vom 26. November 1901 unterbreitete nun das Initiativkomitee für eine Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen ein Gesuch um Erneuerung der fraglichen Konzession, indem es darauf hinwies, daß der Gedanke an den Bau der Linie Delsberg-Önsingen durchaus nicht erloschen sei, und daß man sich in verschiedenen Kreisen mit dieser Angelegenheit beschäftige.

Die Regierungen der Kantone Solothurn und Bern, denen dieses Gesuch zur Vernehmlassung zugestellt wurde, erklärten durch Zuschriften vom 2., beziehungsweise 21. Dezember 1901, daß sie gegen die Erneuerung der Konzession keine Einwendungen erheben.

Da auch wir gegen die Erneuerung nichts einzuwenden haben, beantragen wir Ihnen, dem Gesuche durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 10. Januar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Delsberg
nach Önsingen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches des Initiativkomitees für eine Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen vom 26. November 1901;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1902,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 23. März 1896 (E. A. S. XIV, 106) den Herren Regierungsstatthalter Boéchat und Stadtrat Campler in Delsberg zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte und seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen wird unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit der Änderung erneuert, daß die im Art. 5 festgesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten vom Datum dieses Beschlusses an zu berechnen ist.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Eisenbahn von Delsberg nach Önsingen. (Vom 10. Januar 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1902
Date	
Data	
Seite	214-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.